

BGer 1F_29/2009 vom 26. Januar 2010

Bundesgericht, 2010-01-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1F_29_2009

FR: TF 1F_29/2009 du 26 janvier 2010

IT: TF 1F_29/2009 del 26 gennaio 2010

Erwägungen

E. 1

Das Ausstandsgesuch gegen Abteilungspräsident Féraud erweist sich als gegenstandslos, weil dieser nicht in der Besetzung ist. Es kann daher offen bleiben, ob auf dieses Gesuch überhaupt hätte eingetreten werden können.

E. 2

Der Gesuchsteller macht geltend, es liege ein Revisionsgrund nach Art. 121 lit. d BGG vor. Er ist der Auffassung, das Bundesgericht habe das Revisionsgesuch vom 18. Dezember 2009 irrtümlicherweise auf E. 1 des Urteils 1C_180/2009 bezogen, und den in der gleichen Akte liegenden Revisionsgrund in E. 3.2 nicht berücksichtigt. In diesem Absatz nämlich habe das Bundesgericht angenommen, der Beschwerdeführer habe eine "Überprüfung der Hauptsache, d.h. des vorläufigen Baustopps, durch das Verwaltungsgericht" verlangt. Es habe dabei übersehen, dass es sich beim Baustopp nicht um einen selbständigen Entscheid, sondern um einen Zwischenentscheid im Baubewilligungsverfahren gehandelt habe.

E. 2.1

Es ist fraglich, ob diese Begründung den gesetzlichen Anforderungen genügt. Die Frage kann jedoch offen bleiben, weil das Revisionsgesuch jedenfalls unbegründet ist.

E. 2.2

Bereits im Entscheid 1F_25/2009 wurde dargelegt, dass die Qualifikation als Zwischen- oder Endentscheid eine Rechtsfrage und keine Tatsache i.S.v. Art. 121 lit. d BGG ist.

Auch im Übrigen erweisen sich die Vorwürfe des Gesuchstellers als unzutreffend.

E. 2.3

In E. 3.2 des Urteils 1C_180/2009 ging es (anders als in E. 1) nicht mehr um die Frage, ob es sich beim Baustopp um einen Zwischen- oder um einen Endentscheid handelte. Zu prüfen war vielmehr, ob das Verwaltungsgericht noch auf die Beschwerde gegen die vorinstanzliche Kostenentscheidung hätte eintreten müssen, nachdem der Baustopp (schon vor Beschwerdeerhebung) dahingefallen und die dagegen gerichtete Beschwerde somit gegenstandslos war. Dies wäre zu bejahen gewesen, wenn der Beschwerdeführer eigenständige, vom Ausgang des Verfahrens über den Baustopp unabhängige Rügen betreffend die Kostenentscheidung erhoben hätte, also nicht lediglich geltend machte, die Kostenentscheidung seien aufzuheben, weil die Beschwerde in der "Hauptsache" (gegen den Baustopp) begründet gewesen wäre. "Hauptsache" wurde in dieser Erwägung als Gegensatz zum Kostenentscheid (als "Nebenentscheid") gebraucht und bezog sich auf den angefochtenen Baustopp, ganz gleichgültig, ob dieser als Zwischenentscheid (im Baubewilligungsverfahren) oder als selbständiger Endentscheid zu qualifizieren war.

Insofern war es naheliegend, das Revisionsgesuch 1F_25/2009 (wonach der Baustopp versehentlich als selbständiger Entscheid und nicht als Zwischenentscheid im Baubewilligungsverfahren betrachtet worden sei) auf die Eintretenserwägung (E. 1) zu beziehen, und nicht auf die materiellen Erwägungen in E. 3.2. Im Übrigen hätte das Revisionsgesuch, wie oben dargelegt wurde, auch abgewiesen werden müssen, wenn es auf E. 3.2 bezogen worden wäre.

E. 3

Nach dem Gesagten ist das Revisionsgesuch abzuweisen, soweit darauf überhaupt einzutreten ist. Da das Gesuch von vornherein aussichtslos war, hat der Gesuchsteller keinen Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege (Art. 64 Abs. 1 BGG). Bei diesem Ausgang des Verfahrens trägt er die Gerichtskosten (Art. 66 BGG). Bei deren Bemessung ist der finanziellen Lage des Gesuchstellers Rechnung zu tragen (Art. 65 f. BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.